

forderlichen Eigenschaften zur Führung der verantwortlichen Redaction einer Zeitschrift, auf rein wissenschaftliche Zeitschriften wol keine Anwendung erfahren würden. Für eine Zurücknahme der Entziehung des Vertriebs von Zeitschriften durch die Post ist, nach diesem Artikel zu urtheilen, keine Aussicht vorhanden.

Wir können es nur beklagen, daß dem in Leipzig so bedeutend vertretenen Verlagsbuchhandel (der Anzahl der jährlich erscheinenden Werke nach ist Leipzig unbestritten die bedeutendste Stadt Deutschlands), durch die mögliche Annahme dieses Preßgesetz-Entwurfes gleichsam der Todesstoß versetzt wird. Hat der Commissionshandel durch seine eingereichten Bedenken theilweise das erreicht, was seinen Interessen zunächst liegt, so ist es andererseits nur zu bedauern, daß auf den Verlagsbuchhandel, wie es scheint, auch gar keine Rücksicht genommen werden dürfte. Es wird dann auch nicht Wunder nehmen, wenn derselbe, der gegenwärtig in Leipzig allein ca. 150 Maschinen- und andere Pressen beschäftigt, der die directe Veranlassung ist, daß an 8000 Menschen, der verschiedensten Gewerbe, ihren Unterhalt in Leipzig finden und hierdurch dem Proletariate fern gehalten werden, sich mehr nach andern Städten wenden wird, denn wenige der zahlreichen Autoren, die bisher ihre Werke im Leipziger Verlage erscheinen ließen, könnten sich ferner veranlaßt finden, unter so beschränkenden Verhältnissen dahin zurückzukehren.

Doch wir wollen uns aller weiteren Betrachtungen hierüber enthalten; es ist bereits so satzfam erwiesen, was die mögliche Annahme des in Frage stehenden Preßgesetz-Entwurfes für Folgen haben wird und muß, daß es denen, die darauf Einfluß haben, nicht entgangen seyn kann; an Details, die zur Kenntnißnahme geboten sind, fehlt's wahrlich nicht. Es thut uns nur leid, daß mehrere Verleger, die das Normann'sche Memorandum mit unterzeichnet haben, dieserwegen manche Anfechtung erfahren mußten, während dieselben im allgemeinen Interesse des Buchhandels, sowol des Commissions-, als Verlags- und Sortimentshandels, zu handeln glaubten, und es ihnen sicher fern stand, in dieser ihrer Absicht, sich die Eigenschaft als „Vertreter des buchhändlerischen Commissions-Geschäftes“ anzumahen.

#### Einige Bemerkungen zu dem Aufsatz in Nr. 84 des Börsenbl.: „Ueber die unsichere Lage des Preuß. Sortimentshändlers.“

Es darf nach gesunder Logik als sich von selbst verstehend angenommen werden, daß alle Zeitungen und Bücher, welche unter dem Schutze der Preussischen Gesetze gedruckt und vom Verleger verbreitet werden dürfen, auch von jedem Preussischen Sortimentshändler ohne Bedenken verkauft werden können. Die Entziehung des Postdebit's schließt noch keinesweges ein Verbot der Zeitung ein; wol aber involviret das Verbot einer Zeitung auch die Entziehung des Postdebit's. Der Pr. Buchhändler hat nur das wirkliche Verbot einer Zeitung, (welches vom Minister des Innern durch die Gesetzsammlung publicirt wird) zu beachten; die Postdebit'sentziehung ist lediglich eine Vorschrift für die Postbehörden. Wäre letztere Vorschrift auch für den Buchhändler bindend, des Vertriebs der betr. Zeitung sich zu enthalten, so dürfte derselbe consequenter Weise auch mit Büchern überhaupt nicht handeln, da bekanntlich alle Bücher vom Postdebit ausgeschlossen sind. Ebenso dürfte alsdann kein Fuhrmann Fortepianos und sonstige große Möbel u. Colli befördern, weil die Post mit dergleichen schwerem Gepäck sich nicht befassen darf. Wenn ein Buchhändler in Preußen sich vergewissert hat, daß die Zeitung, welche er debittiren will, den gesetzlichen Erfordernissen Genüge leistet, so ist wahrlich kein Grund vorhanden, auf den Debit Verzicht zu leisten, es sey denn, daß Partei rücksichten bei ihm vorherrschend wären. Legen etwa einzelne Beamte aus Mißverständnis oder ängstlichem Diensteyfer die Verordnung der Postdebit'sentziehung anders aus, und machen daraus eigenmächtig ein directes Ver-

bot der betr. Zeitung, obschon diese an einem andern Orte desselben Staates unter dem Schutze der Gesetze erscheint, so bleibt dem betheiligten Buchhändler die Appellation an die höhern Instanzen und nöthigen Falles an das Kammergericht doch hoffentlich unbenommen. Wie die Entscheidung einer unabhängigen richterlichen Behörde ausfallen werde, darüber kann wol kein Zweifel obwalten. 18.

#### Sonst und jetzt!

Als Johann Palm, Buchhändler in Nürnberg, das Opfer der Französischen Justiz wurde, weil er, wie er bis zu seiner Todesstunde betheuerte, die Flugschrift: „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung“, ohne Kenntniß des Inhalts, im verschlossenen Pakete, an die Stage'sche Buchhandlung in Augsburg spedirt hatte, wurde er als Märtyrer von der ganzen civilisirten Welt tief bedauert. Engländer steuerten für die Familie des Gemordeten; in Petersburg trugen selbst der Kaiser und die Kaiserin Mutter zu einer Sammlung bei, und einzelne Städte, wie Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Dorpat, thaten dasselbe. Und was erleben wir heut zu Tage? Derselbe Grundsatz, welchem gemäß Palm verurtheilt wurde, nämlich, daß er ohne Beweis der Mitschuld für den Inhalt einer Schrift verantwortlich gemacht wurde, derselbe Grundsatz droht heut zu Tage von der Deutschen Gesetzgebung adoptirt zu werden. Schon ist dies Princip zur Praxis erhoben in der octroyirten Preussischen Preßverordnung; der Sächs. Preßgesetzentwurf scheint auf dasselbe Ziel loszugehen. So haben sich die Zeiten geändert! Und doch, wer möchte behaupten, daß die öffentliche Meinung in Betreff des erwähnten Grundsatzes heute eine andere wäre, als damals im Jahr 1806? Ego vero censeo, hoc principium esse delendum! 9.

#### Das hundertjährige Bücherlexikon betreffend.

In Nr. 94 d. Bl. ist die Idee eines hundertjährigen Bücherlexikons in Anregung gebracht. — Der Einsender dieses, der sich des Kayser'schen Lexikons (1750—1846) bedient, gesteht gern zu, daß es in einzelnen Fällen, wo er die Jahreszahl des zu suchenden Buches auch nicht ungefähr kennt, zeitraubend und ärgerlich ist, 3 Bände des Kayser'schen und auch vielleicht noch einige Bände der Hinrichs'schen Kataloge nachschlagen zu müssen; — er gesteht gern zu, daß es in solchen, übrigens gewiß nur selten vorkommenden Fällen weit bequemer wäre, nur einmal im hundertjährigen Kataloge den Titel zu suchen. Indessen hat er gegen diesen selbst einige Bedenken, die er sich erlaubt, hier mitzutheilen.

Zunächst scheinen ihm die Kosten für dieses Unternehmen so hoch, die mit jeder bibliographischen Arbeit, namentlich aber mit dieser verbundene Mühe so bedeutend, der Erfolg aber so unsicher, daß sich schwerlich ein Verleger finden dürfte, der mit den bestehenden zwei größeren bibliographischen Werken in Concurrnz zu treten wünschte. Der Hauptabsatz dafür wäre unter den Sortiment's-Buchhändlern zu suchen; — es wird aber kaum einen solchen geben, der nicht im Besitz des Kayser oder Heinsius wäre und der nicht dafür zwischen 30—40  $\mathfrak{f}$  bezahlt hätte. Glaubt der Herr Verfasser jenes Aufsatzes, daß sich die Mehrzahl dieser Handlungen entschließen würde, aufs Neue eine wahrscheinlich noch größere Ausgabe zu machen, nur um sich in einzelnen Fällen die Mühe zu ersparen, 2—3 Bände anstatt eines einzigen nachschlagen zu müssen? — Und wo sind die übrigen Absatzquellen zu suchen? Die Bibliotheken und einige wenige Privatleute würden das Lexikon anschaffen. Fragt sich aber jeder Sortimenter, wie viel Exemplare er vom Kayser oder Heinsius auf diese Weise abgesetzt hat und könnte man ihre Antworten vereinigen, so würde sich gewiß ein sehr unbedeutendes, aber ein Resultat herausstellen, das für dieses neue Lexikon maßgebend seyn würde.